



Deutsche  
Rentenversicherung

Bund

# **Europäische Perspektiven der Alterssicherung**

## **Gundula Roßbach**

Präsidentin

der Deutschen Rentenversicherung Bund

13. aktuelles Presseseminar  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
14. und 15. November 2017 in Würzburg

Es gilt das gesprochene Wort!

abrufbar auch unter [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

Meine Damen und Herren,

die Europäische Union befindet sich gegenwärtig in einer Umbruchphase. Auf der einen Seite gibt es mit dem Vereinigten Königreich einen Mitgliedstaat mit der konkreten Absicht, aus dem europäischen Staatenverbund auszutreten. Auf der anderen Seite wurde erst jüngst wieder in der Rede des französischen Präsidenten Macron vom September dieses Jahres der Wunsch nach verstärkter europäischer Integration deutlich. So gegensätzlich diese beiden Tatbestände auch sein mögen: Beide haben ihre Ursache nicht zuletzt darin, dass der aktuelle Stand der Europäischen Union für die Menschen in den Mitgliedstaaten offenbar immer stärker kritisch hinterfragt werden, da ihre Vorteile von den Menschen nicht mehr wahrgenommen werden.

Aus dieser Erkenntnis heraus fällt der Blick auf das Soziale in Europa. Der sozialen Dimension der europäischen Integration kommt eine zunehmende Bedeutung zu: Die Bürger Europas werden die weitere Integration in Zukunft daran messen, ob sie an den Vorteilen dieser Entwicklung auch tatsächlich partizipieren. Und gleichzeitig muss erkennbar werden, dass man die mit der europäischen Integration verbundenen Herausforderungen gemeinsam tragen will – ohne dass sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch innerhalb der einzelnen Staaten die damit verbundenen Lasten einseitig verteilt würden.

Sozialpolitik ist in der europäischen Union weitgehend auf der Gestaltungsebene der Mitgliedstaaten angesiedelt. Auf dieser Grundlage gibt es gleichwohl auf europäischer Ebene eine Reihe von Initiativen zur Koordination und Integration der Sozialpolitik. Europa

ist gefühlt im Alltag weit weg. Daher lohnt ein genaueres Hinsehen. Ich möchte heute zwei aktuelle Initiativen ansprechen, die die Sozialversicherung im Allgemeinen und die Alterssicherung im Besonderen zum Gegenstand haben: Die Einführung einer europäischen Säule sozialer Rechte und den Vorschlag der Kommission für ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt.

### **Europäische Säule sozialer Rechte**

Lassen Sie mich zunächst zur europäischen Säule sozialer Rechte kommen – nicht zuletzt aus aktuellem Anlass: Die Säule sozialer Rechte soll übermorgen, also am 17. November 2017, vom Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat und der Europäischen Kommission gemeinsam auf dem Sozialgipfel in Göteborg proklamiert werden. Der Rat der zuständigen EU-Minister hat sie bereits im Oktober dieses Jahres einstimmig befürwortet.

Worum geht es bei dieser Initiative? Nach den Vorstellungen der Kommission sollen mit der Säule die sozialen Rechte der EU-Bürger gestärkt und Reformen der sozialen Sicherung auf nationaler Ebene vorangebracht werden, ohne dabei jedoch in das Recht der Mitgliedstaaten einzugreifen, die wesentlichen Grundsätze ihrer Sozialsysteme selbst festzulegen – also beispielsweise im Bereich des Rentenrechts Leistungsregelungen, Altersgrenzen oder Finanzierungsquellen, um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Ein erster Entwurf der Säule wurde von der Europäischen Kommission im März 2016 vorgestellt. Darauf folgte ein breit angelegter Konsultationsprozess, an dem sich auch die Deutsche Rentenversicherung beteiligt hat. Im April dieses Jahres legte die Kommission

dann den abschließenden Text vor, der 20 Grundsätze und Rechte enthält, mit denen die Funktionsfähigkeit und Fairness der Arbeitsmärkte und Sozialsysteme in der Europäischen Union unterstützt werden sollen. Die Säule der sozialen Rechte soll dabei als eine Art Kompass für eine wirtschaftliche und soziale „Aufwärtskonvergenz“ in Richtung besserer Arbeits- und Lebensbedingungen in Europa dienen – in erster Linie für den Euroraum, aber auch für alle anderen EU-Mitgliedstaaten, die sich anschließen möchten.

Die in der Säule festgeschriebenen 20 Grundsätze und Rechte gliedern sich in die Kapitel

- Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang,
- faire Arbeitsbedingungen sowie
- Sozialschutz und soziale Inklusion.

Einige der in der Säule verankerten Rechte sind bereits heute Teil des sozialen Besitzstandes der Union. Sie sollen aber für die Bürger sichtbar und verständlicher gemacht werden. Gleichzeitig kommen durch die Säule auch neue Grundsätze hinzu, die auf die Herausforderungen abzielen, die sich beispielsweise aus dem digitalen Wandel und der sich verändernden Arbeitswelt ergeben.

### **Sozialschutz und angemessenes Einkommen im Alter**

Ich möchte auf zwei der in der Säule beschriebenen Rechte und Grundsätze kurz etwas näher eingehen, um deutlich zu machen, dass es in dieser europäischen Initiative durchaus inhaltliche Schnittstellen zu der aktuellen Diskussion in Deutschland gibt. Im

Kapitel Sozialschutz und soziale Inklusion wird unter Nr. 12 festgelegt, dass *„unabhängig von Art und Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses [...] Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und unter vergleichbaren Bedingungen Selbständige das Recht auf angemessenen Sozialschutz“* haben. Dies geht über den bisherigen EU-Besitzstand in zweifacher Hinsicht hinaus: Die Säule formuliert ein Recht auf Sozialschutz und sie bezieht unter vergleichbaren Bedingungen auch Selbständige ein. Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass Frau Buntenbach gestern aufgezeigt hat, dass die Einbeziehung der Selbständigen in die obligatorische Alterssicherung auch in der deutschen Politik gegenwärtig wieder auf der Tagesordnung steht. Die europäische Säule sozialer Rechte hat insofern hohe Aktualität.

Unmittelbar auf die Alterssicherung zielt ein weiterer Grundsatz in der Säule der sozialen Rechte: Im Grundsatz Nr. 15 ist festgeschrieben, dass *„Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbständige im Ruhestand [...] das Recht auf ein Ruhegehalt (haben), das ihren Beiträgen entspricht und ein angemessenes Einkommen sicherstellt.“* Zudem hat *„jeder Mensch im Alter [...] das Recht auf Mittel, die ein würdevolles Leben sicherstellen.“* Auch hier geht die Säule mit der Einbeziehung der Selbständigen über den bisherigen EU-Besitzstand hinaus. Die Aussage zum angemessenen Einkommen im Alter bezieht sich dabei im Übrigen auf die Alterssicherung insgesamt. Sie ist insofern mit der Ausrichtung der deutschen Alterssicherung auf das Ziel der Lebensstandardsicherung aus mehreren Säulen kompatibel.

In einer anderen Hinsicht bleibt die Darstellung dieses Grundsatzes jedoch unscharf. Die Bestimmungen der Säule sollen – so die Kommission – für Einkommensbeihilfen gleich welcher Art gelten, die an ältere Menschen gerichtet sind. Ziel sei die Verhinderung von Altersarmut und die Aufrechterhaltung des Lebensstandards von Ruheständlern. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre eigenen Vorschriften anzupassen, damit der zitierte Grundsatz wirksam wird. Allerdings unterscheiden sich die Sozialsysteme der Mitgliedstaaten im Hinblick darauf, wie die Instrumente zur Realisierung der Ziele Vermeidung von Altersarmut und Lebensstandardsicherung konkret gestaltet und institutionell angebunden sind, ganz erheblich. In Deutschland werden die Ziele Lebensstandardsicherung und Vermeidung von Altersarmut im Grundsatz in verschiedenen Systemen angestrebt; wir unterscheiden demzufolge nach beitragsäquivalenten Versicherungs- einerseits und bedarfs- und bedürftigkeitsorientierten Grundsicherungsleistungen andererseits. Eine Vermischung von Versicherungs- und Fürsorgeprinzip würde in unserem Rentensystem erhebliche Verwerfungen nach sich ziehen. Unter den bei uns geltenden institutionellen Rahmenbedingungen sind die im Grundsatz 15 genannten Ziele deshalb am besten im Zusammenwirken mehrerer Einzelsysteme zu realisieren.

### **Sozialpolitische Einordnung der europäischen Säule**

Wie ist die europäische Säule sozialer Rechte nun sozialpolitisch einzuordnen?

Grundsätzlich gehören die mit dieser neuen Initiative angestrebten Ziele zweifellos zu den in den EU-Verträgen festgelegten zentralen

Zielen und Werten. Die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen mit dem Ziel einer Angleichung auf hohem Niveau, ein angemessener sozialer Schutz und die Bekämpfung von Ausgrenzungen gehören sicher zu dem, was man auch mit dem etwas blumigen Begriff „Europäisches Sozialmodell“ beschreibt. Eine konkrete Festlegung der Rechte, die aus diesen Zielsetzungen abgeleitet werden können, ist sicher im Sinne der Menschen in den Mitgliedstaaten der Union und könnte so die Akzeptanz der europäischen Idee wieder stärken.

Kritik gibt es jedoch an einigen Elementen der Ausgestaltung der Initiative. Ein wichtiger Aspekt betrifft dabei die Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Nach Artikel 153 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union liegen die wesentlichen Kompetenzen zur sozialpolitischen Gestaltung bei den Mitgliedstaaten. Die Union hat insoweit nur unterstützende und ergänzende Funktionen; sie darf insbesondere nicht in die Befugnis der Mitgliedstaaten eingreifen, die Grundprinzipien ihrer nationalen Systeme der sozialen Sicherheit festzulegen.

Dies war im Verfahren zur Formulierung der europäischen Säule sozialer Rechte durchaus von Bedeutung. So war im ersten Entwurf der Säule noch ein Grundsatz enthalten, der eine Bindung des gesetzlichen Rentenalters an die Entwicklung der Lebenserwartung formulierte. Die Festlegung des Rentenalters ist aber zweifellos ein zentrales Gestaltungselement der nationalen Sicherungssysteme und liegt damit nicht im Kompetenzbereich der europäischen Ebene. Im Konsultationsverfahren wurde der von der Kommission vorgeschlagene Grundsatz der Koppelung des Rentenalters an die

Lebenserwartung daher auf breiter Front abgelehnt. In die endgültige Fassung der Säule ist er letztlich dann auch nicht aufgenommen worden.

Ein anderer grundlegender Einwand knüpft an die sprachliche Formulierung der Säule und den dort verwendeten Begriff der „Rechte“ an. Er berührt eine Thematik, die nach meinem Eindruck ein grundsätzliches Problem von Verlautbarungen der europäischen Gremien ist. Europäische Texte müssen nicht nur in die Sprachen der Mitgliedstaaten übersetzt werden – es muss auch berücksichtigt werden, dass die gleichen Begriffe in den verschiedenen Sprachen inhaltlich mit zum Teil deutlich anderen Bedeutungen verknüpft werden. Dies wird meines Erachtens geradezu exemplarisch deutlich an der europäischen Säule sozialer Rechte. Die Säule wird in zwei Formen verabschiedet: Als Empfehlung und zusätzlich als Proklamation. Beides ist rechtlich unverbindlich. Die in der Säule beschriebenen sozialen Rechte sind daher – anders als es der Begriff eines „Rechts“ nach deutschem Verständnis suggeriert – für die Bürgerinnen und Bürger nicht unmittelbar einklagbar. Dies sollte auch deutlich kommuniziert werden, damit mit dem in der Säule verwendeten Begriff der „Rechte“ nicht Erwartungen geweckt werden, die rechtlich nicht erfüllbar sind.

Gleichwohl kann die europäische Säule sozialer Rechte durchaus einen sozialpolitischen Nutzwert entwickeln. Sie definiert generelle Prinzipien oder Leitlinien eines europäischen Konsenses bezüglich der sozialen Rechte der Bürger und kann so einen Referenzrahmen bilden für die Weiterentwicklung der sozialpolitischen Leistungen der Mitgliedstaaten. So verstanden ist die Säule durchaus zu begrüßen. Sie kann Orientierung geben und mit der Schaffung eines



gemeinsamen Verständnisses für das, was den sozialen Wertekanon Europas im Kern ausmacht, den sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union verbessern.

Die Europäische Kommission hat im Übrigen bereits erste Initiativen vorgelegt, die die Säule sozialer Rechte mit Leben erfüllen sollen. Diese betreffen beispielsweise die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und die Auslegung der Arbeitszeitrichtlinie. Die Europäische Kommission hat darüber hinaus einen Konsultationsprozess zur sozialen Absicherung von Selbständigen und Erwerbstätigen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen initiiert. Inhaltlich geht es dabei um neue flexiblere Arbeitsbedingungen, die einerseits neue Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen, andererseits aber auch prekäre Arbeitsverhältnisse und zunehmende Ungleichheiten bedingen können. Der hier eingeleitete Konsultationsprozess soll Wege aufzeigen, wie alle betroffenen Erwerbstätigen einen Zugang zu einer ausreichenden sozialen Absicherung erhalten können.

### **Pan-European Personal Pension Product (PEPP)**

Meine Damen und Herren,

aktuelle Aktivitäten auf europäischer Ebene gibt es auch in einem Bereich, der ganz unmittelbar der Alterssicherung zuzuordnen ist. In ihrem Aktionsplan für die Kapitalmarktunion vom September 2015 hat sich die Europäische Kommission dazu verpflichtet, Möglichkeiten zur Erweiterung des Altersvorsorgeangebots und zur Schaffung eines EU-Marktes für die private Altersvorsorge zu untersuchen. Im Juni dieses Jahres hat die Kommission nunmehr den

Vorschlag für eine Verordnung über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt vorgelegt. Es wird als „Pan-European Personal Pension Product“ bezeichnet – oder kürzer und etwas peppiger als „PEPP“.

Ausgangspunkt für die Initiative der Kommission ist dabei die Feststellung, dass der europäische Markt für die private Altersvorsorge derzeit zersplittert und uneinheitlich sei. Für die Menschen, die nach einem geeigneten Produkt für ihre Altersvorsorge suchen, folgen daraus – so die Kommission – Intransparenz und unangemessene Kosten. Mit dem PEPP soll nun eine Art europaweit nutzbares Produkt nach einheitlichen Regeln geschaffen werden – mit der Folge, dass die Verbraucher sich an diesem „Gütesiegel“ für private Altersvorsorgeprodukte orientieren und das Produkt auch grenzüberschreitend in allen EU-Ländern nutzen können. Auf diese Weise sollen sich die Auswahlbedingungen für die Verbraucher verbessern.

Der Verordnungsentwurf der Kommission enthält Regelungen für eine Reihe zentraler Kernelemente von PEPP-Produkten. So werden Regelungen im Hinblick auf die Vertriebswege der neuen Produkte formuliert, Vorschriften für die Kapitalanlagepolitik und die Gestaltung der Leistungen, aber auch Regeln für einen Wechsel des Anbieters oder den Wechsel von einem Mitgliedstaat in einen anderen. Die vorgeschlagenen Regelungen sind so gestaltet, dass PEPP-Produkte von unterschiedlichen Trägern angeboten werden könnten, beispielsweise von Versicherungen und betrieblichen Rentenkassen, aber auch von Banken oder Vermögensverwaltungsgesellschaften. PEPP-Produkte, die den Vorgaben der Verordnung entsprechen, würden somit EU-weit einheitliche Merkmale

aufweisen und könnten – so das Ziel der Kommission – in allen Mitgliedstaaten der EU genutzt werden.

### **Wesentliche Inhalte des PEPP-Verordnungsentwurfs**

Ich möchte kurz die wesentlichen inhaltlichen Regelungen des Verordnungsentwurfs auflisten:

- PEPP-Produkte sollen bis zu fünf verschiedene, langfristig ausgestaltete Anlageoptionen mit unterschiedlichen Risikostufen anbieten. Darunter muss obligatorisch eine Standardoption mit einem geringen Anlagerisiko enthalten sein, bei der zumindest der Erhalt des eingezahlten Kapitals garantiert wird. Sowohl die gewählte Anlageoption als auch der Anbieter können alle fünf Jahre gewechselt werden, wobei die Wechselkosten begrenzt sind.
- Für die Auszahlung der Leistungen von PEPP-Produkten sind vier verschiedene Formen zulässig: lebenslange Rentenzahlungen, Einmalzahlungen, zeitlich befristete regelmäßige Entnahmen oder eine Kombination dieser Leistungsformen. Auch bei der Wahl der Auszahlungsform soll dem Anleger während der Ansparphase alle fünf Jahre eine Wechselmöglichkeit eingeräumt werden.
- Die Zulassung der PEPP-Produkte erfolgt durch EIOPA, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Ein Europäischer Produktpass soll den grenzüberschreitenden Vertrieb von PEPP-Produkten erleichtern. EIOPA führt das Produktregister; die Aufsicht über die Anbieter obliegt jedoch den Mitgliedstaaten.

- PEPP-Sparer sollen auch bei einem Umzug in einen anderen Mitgliedstaat ohne Verlust bestehender Vorteile weiterhin in bestehende Verträge einzahlen können. PEPP-Produkte unterliegen dabei allerdings den jeweiligen nationalen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung.
- PEPP-Produkte sollen verbraucherfreundlich und transparent gestaltet sein. Deshalb sind im Vorfeld des Vertragsabschlusses weitreichende Kundeninformationspflichten u. a. im Hinblick auf die Struktur von Kosten und Leistungen, Mindestvertragszeiten, Portabilität und Anlageumschichtung vorgesehen.

### **Sozialpolitische Einordnung der Initiative**

Auch wenn diese Initiative der EU-Kommission allein auf den Bereich der kapitalgedeckten Altersvorsorge ausgerichtet ist, hat sie doch erhebliche sozialpolitische Bedeutung. Nicht nur bei uns in Deutschland, sondern in praktisch allen Ländern der EU hat sich die Alterssicherung inzwischen zu Mehrsäulensystemen entwickelt, in denen neben der umlagefinanzierten, staatlichen bzw. öffentlichen ersten Säule kapitalgedeckte Vorsorgeprodukte eine wichtige Rolle spielen. In nicht wenigen Mitgliedstaaten der EU ist dabei das Gewicht der kapitalgedeckten Säulen im Gesamtsystem der Alterssicherung sogar deutlich größer als bei uns. Regulierungen im Bereich der privaten Altersvorsorge sind von daher für die soziale Lage der Menschen im Alter von erheblicher Bedeutung.

Unstrittig ist zudem, dass die Kommission mit ihrer Initiative einen Aspekt der kapitalgedeckten Alterssicherung aufgreift, der häufig als unbefriedigend angesehen wird. Die große Produktvielfalt im

Bereich der privaten Vorsorgeprodukte, verbunden mit der von vielen als mangelhaft empfundenen Kosten- und Leistungstransparenz kann durchaus als ein Hemmnis für die Verbreitung der privaten Altersvorsorge und damit letztlich auch als ein Grund für mögliche Sicherungsdefizite gesehen werden. In Deutschland wird deshalb beispielsweise der Ruf nach einem Standardprodukt für die kapitalgedeckte Alterssicherung immer lauter –etwa nach der Einführung einer „Deutschlandrente“.

Ähnlich wie bei der europäischen Säule sozialer Rechte ist jedoch auch bei der sozialpolitischen Einordnung der Kommissioninitiative zu den PEPP die Frage der Kompetenzverteilung zwischen europäischer und nationalstaatlicher Ebene von Bedeutung. Soweit es sich um die reine Regulierung von Kapitalmarktprodukten handelt, hat die europäische Ebene durchaus Gestaltungskompetenzen – sobald jedoch die nationalen Steuersysteme betroffen sind, liegt die Kompetenz bei den Mitgliedstaaten. Dies wird spätestens dann relevant, wenn es um die Frage geht, unter welchen Voraussetzungen Vorsorgeprodukte – und damit auch die PEPP – eine steuerliche oder eine anderweitige staatliche Förderung erfahren sollen.

Dies wurde erst in der vorletzten Woche in einem Beschluss des Bundesrates zum Verordnungsentwurf der Kommission deutlich. Darin wird zwar die Initiative der Kommission grundsätzlich begrüßt, es wird aber auch sehr deutlich, dass der Bundesrat eine ganze Reihe der konkreten Regelungsvorschläge kritisch bewertet. Dies betrifft z. B. die Frage der Leistungsgestaltung: Der Bundesrat bezeichnet die Zahlung lebenslanger Renten als wichtiges Merkmal für ein förderfähiges Vorsorgeprodukt; die in der PEPP-Verordnung

ausdrücklich vorgesehenen Alternativen einer Einmalauszahlung oder befristeter Auszahlungspläne werden dagegen kritisch gesehen.

Weiter betont der Bundesrat in seinem Beschluss, dass bei einem geförderten Altersvorsorgeprodukt zumindest der Erhalt der eingezahlten Beiträge und der staatlichen Förderung garantiert sein sollten. Eine Kürzung laufender Renten in der Auszahlungsphase müsse zudem ausgeschlossen sein. All dies ist nach dem Verordnungsentwurf für PEPP-Produkte nicht zwingend gefordert. Auch hinsichtlich der Bestimmungen zu den Wechselbedingungen- und -kosten sowie zu den Vertriebs- und Abschlusskosten des Projektes lehnt der Bundesrat Regelungsoptionen ab, die nach dem Verordnungsentwurf für PEPP-Produkte möglich sein sollen.

Es überrascht wenig, dass der Bundesratsbeschluss letztlich „eine der Riester-Förderung vergleichbare Förderung der PEPP-Produkte für nicht angezeigt“ hält. Ich kann der Argumentation des Bundesrates dabei an vielen Stellen durchaus folgen. So erscheint es im Hinblick auf die Frage der Auszahlungsformen durchaus problematisch, auch Einmalzahlungen oder zeitlich befristete Auszahlungspläne als Alterssicherungsleistungen anzusehen – wenn angesichts der steigenden Lebenserwartung davon auszugehen ist, dass mit dem im Rahmen der Altersvorsorge angesparten Kapital der Lebensunterhalt in einem länger werdenden Lebensabschnitt mitfinanziert werden muss. Teil einer verlässlichen Lebensstandardsicherung wären solche Produkte jedenfalls kaum. Auch die Aussagen des Bundesrates, wonach in einem geförderten Altersvorsorgeprodukt zumindest der Erhalt der Beiträge garantiert und die Kürzung der Leistungen während der Auszahlungsphase

ausgeschlossen sein sollten, sind nachvollziehbar. Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber – auch der Bundesrat – erst vor wenigen Monaten im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes diese Positionen selbst teilweise eingeschränkt hat.

Bei aller Kritik kann der Verordnungsvorschlag der Kommission zu den PEPP-Produkten aber doch auch ein hilfreicher Anstoß für die Weiterentwicklung der kapitalgedeckten Altersvorsorgeprodukte sein. Es ist unstrittig, dass die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge – in der zweiten und in der dritten Säule – gesteigert werden muss, wenn die Lebensstandardsicherung aus mehreren Säulen nicht nur Leitbild, sondern auch Realität der Alterssicherung werden soll. Hierbei auch die europäische Perspektive zu bedenken – die Wanderung von Menschen zwischen den Mitgliedstaaten der EU und ihre Sorge, dadurch Ansprüche in der Alterssicherung einzubüßen – ist sicher ein Verdienst der Kommissionsinitiative. Und wenn bei der Auseinandersetzung mit diesen Überlegungen letztlich bei uns und in der Europäischen Union insgesamt die Vorstellung darüber geschärft wird, was Alterssicherung eigentlich ausmacht, wäre damit auch viel gewonnen.

## **Fazit**

Meine Damen und Herren!

Gegenwärtig gibt es auf europäischer Ebene verschiedene Initiativen zur Weiterentwicklung der sozialpolitischen Instrumente. Auch wenn die Regelungskompetenz für Fragen der Sozial- und Steuerpolitik in aller Regel bei den Mitgliedstaaten und nicht in Brüssel

liegt, können diese Initiativen doch wichtige Anstöße für die Weiterentwicklung der nationalen Sozialsysteme geben. Wir sollten diese Initiativen deshalb auch entsprechend würdigen und dies in der Öffentlichkeit deutlich machen.

Auch wenn nicht jede europäische Initiative letztlich Wort für Wort zu geltendem Recht in den Staaten Europas wird: Viele Denkanstöße, die letztlich zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherung und der sozialen Rechte führen, haben ihre Wurzeln auf europäischer Ebene. Dies den Menschen zu verdeutlichen ist vielleicht nicht immer leicht. Es ist aber sicher eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Europa nicht als bürokratisches Monster gesehen wird, sondern als Auslöser für die konkrete Verbesserung der Lebensbedingungen jedes Einzelnen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!